

Achtung!
Postfach ist aufgetötet



Gemeindeprüfungsanstalt BW · Hoffstr. 1a · 76133 Karlsruhe

Landratsamt Konstanz
Benediktinerplatz 1
78467 Konstanz



Gemeindeprüfungsanstalt
Baden-Württemberg

Bearbeiter: Hermann Kopf
Telefon: 0721 / 8 50 05 - 146
Telefax: 0721 / 8 50 05 - 346
Hermann.Kopf@gpabw.de

nachrichtlich mit Anlage

Regierungspräsidium
Freiburg
Kaiser-Joseph-Str. 167
79098 Freiburg im Breisgau

Aktenzeichen.: 5 – Bau
Ihr Schreiben: 26.07.2012
Ihr Zeichen: 095.620

Karlsruhe, 01.10.2012

Prüfung der Bauausgaben Landkreis Konstanz 2007 - 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der Stellungnahme zum Prüfungsbericht bemerken wir:

Rdnr. 3

Die kommunalen Auftraggeber sind nach den vergaberechtlichen Bestimmungen (s. § 31 Abs. 2 GemHVO-kameral i.V.m der VergabeVwV des Innenministeriums unter Nr. 2.1.1) verpflichtet, die VOB in allen ihren Teilen (A, B und C) unverändert anzuwenden. Demnach ist beim Aushub der Abschnitt 0.5 der DIN 18300 VOB/C generell zu beachten. Außerdem ist die Begründung der Verwaltung für die Wahl der Abrechnungseinheit in Meter (m) beim Aushub für Entwässerungsgräben nicht stichhaltig, da auch bei der Abrechnung des Aushubs nach dem Rauminhalt (m³), die Längenmaße (m) der Leitungsgräben ersichtlich sind und als Mengenvergleich für die Verlegung der Leitungen herangezogen werden können.

In einer abschließenden Stellungnahme bitten wir mitzuteilen, wie künftig verfahren wird.

Rdnr. 10

Die Verwaltung geht in ihrer Stellungnahme nicht auf den Kern der Prüfungsfeststellung ein. Der Nachtragspreis wurde nach den vorliegenden kalkulatorischen Nachweisen und den Bautagesberichten überhöht vereinbart. Weshalb der Auftragnehmer die Leistungen noch mit dem Faktor von 2,5 Std. multipliziert hat, bleibt weiterhin ungeklärt.

Es ist daher zu prüfen, ob für den Mehrbetrag Ersatz bei der Eigenschadenversicherung erlangt werden kann. Über das Veranlasste bitten wir noch abschließend zu berichten.

Rdnrn. 11 und 12

Auch hier geht die Verwaltung nicht auf die Ausführungen im Prüfungsbericht ein. Eine Erläuterung zum fehlerhaften Mengenansatz bei der Prüfung der Nachtragsforderung und der dadurch bedingten Mehrkosten (anstatt der damals suggerierten Minderkosten) fehlt.

Demnach ist auch hier zu prüfen, ob Ersatz durch die Eigenschadenversicherung erlangt werden kann. Um eine entsprechende Mitteilung wird noch abschließend gebeten.

Es wird um ergänzende Stellungnahme in doppelter Fertigung bis 01.12.2012 gebeten.

Mit freundlichen Grüßen



Hermann Kopf
Abteilungsleiter